

INFORMATIONSDOKUMENT TODESFALL PFM OFP

VORWORT

Zuallererst möchten wir Ihnen unser aufrichtiges Beileid zum Tod unseres Mitglieds aussprechen.

Während seiner beruflichen Laufbahn hat das verstorbene Mitglied als Arbeiter in einem metallverarbeitenden Unternehmen, das dem sozialen, sektoriellen Pensionsplan der Paritätischen Kommission 111 („PK111“) angeschlossen ist, eine Versorgungsrücklage aufgebaut.

Wenn ein Mitglied stirbt, bevor seine/ihre Zusatzpension ausgezahlt werden konnte, wird diese Versorgungsrücklage als Deckung im Todesfall an seine(n)/ihre(n) Begünstigten in der in der **Pensionsordnung des PFM OFP** festgelegten Reihenfolge ausgezahlt (wobei derjenige, der an erster Stelle in der Reihenfolge steht, automatisch die anderen ausschließt). Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 5 dieses Informationsdokuments.

Dieses Informationsdokument soll eine Antwort auf diese und andere häufig gestellte Fragen von Begünstigten im Zusammenhang mit dieser Deckung im Todesfall geben.

Die Formulare **D4: TODESMELDUNG und LISTE DER BEGÜNSTIGTEN** zur Beantragung dieser Deckung im Todesfall finden Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFOMULARE PFM OFP.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft in dieser schwierigen Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Frederickx
Operations Manager

Jan De Smet
CEO

INHALT

ZUSATZPENSION PK111 IM TODESFALL: DECKUNG IM TODESFALL	3
BEANTRAGUNG DER ZUSATZPENSION PK111 IM TODESFALL	7
AUSZAHLUNG DER ZUSATZPENSION PK111 IM TODESFALL	11
KONTAKTDATEN PENSIONFONDS METALL OFP	17

ZUSATZPENSION PK111 IM TODESFALL: DECKUNG IM TODESFALL

1. Wie erfahre ich, ob das Unternehmen, in dem der Verstorbene gearbeitet hat, dem Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen ist?

Einige Unternehmen sind gemäß dem kollektiven Arbeitsabkommen („KAA“) vom Anschluss an diesen Sektorenplan ausgenommen, da diese bereits innerhalb des Unternehmens einen Zusatzpensionsplan anbieten, der mindestens gleichwertig ist.

Sie finden die **LISTE DER UNTERNEHMEN AUSSERHALB DER ANWENDUNG AVP PK111** auf unserer Website www.pfondsmet.be unter der Rubrik DOKUMENTE/SONSTIGE DOKUMENTE PFM OFF.

Bei Zweifeln, ob das Unternehmen, bei dem der Verstorbene gearbeitet hat, dem Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen ist, empfehlen wir Ihnen, sich zuerst telefonisch oder schriftlich an uns zu wenden, bevor Sie eine Akte einreichen. Sie sollten immer die Nationalregisternummer des Verstorbenen angeben. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Informationsdokuments.

2. Wie erfahre ich als Begünstigter, ob das verstorbene Mitglied (ausreichende) Ansprüche im Rahmen des Zusatzpensionsplans in der PK111 erworben hat?

Seit dem 01.01.2019 konnte das verstorbene Mitglied vom ersten Tag an Ansprüche aufbauen. Vom 01.04.2000 bis zum 31.12.2018 gab es einen „Erwerbszeitraum“ und musste ein verstorbenes Mitglied mindestens 12 Monate als Arbeiter in diesem Sektor gearbeitet haben.

HINWEIS:

Die Pensionsfonds Metall OFF wurde am 01.04.2000 gegründet. Das bedeutet, dass für Beschäftigungszeiträume vor dem 01.04.2000 keine Ansprüche beim Pensionsfonds Metall OFF entstanden sind.

Bei Zweifeln, ob das verstorbene Mitglied (ausreichende) Ansprüche im Rahmen des Zusatzpensionsplans in der PK111 erworben hat, empfehlen wir Ihnen, sich zuerst telefonisch oder schriftlich an uns zu wenden, bevor Sie eine Akte einreichen. Sie sollten immer die Nationalregisternummer des Verstorbenen angeben. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Informationsdokuments.

3. Wie erfahre ich als Begünstigter, ob die Versorgungsrücklage des verstorbenen Mitglieds noch nicht ausgezahlt wurde?

Seit mehreren Jahren besteht die gesetzliche Verpflichtung, eine Zusatzpension zu beantragen, sobald die gesetzliche (vorzeitige) Pension bezogen wird.

Das gesetzliche Pensionsalter liegt derzeit bei 65 Jahren. Für die gesetzlichen Pensionen, die ab dem 01.02.2025 in Kraft treten, liegt das Pensionsalter bei 66 Jahren und ab dem 01.02.2030 bei 67 Jahren. Manchmal ist es möglich, vor diesem gesetzlichen Pensionsalter seine/ihre gesetzliche Pension *vorzeitig* in Anspruch zu nehmen.

In bestimmten Fällen kann eine Zusatzpension auch nach einer Entlassung in das SAB (System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag, d. h. die frühere Frühpension) ausgezahlt werden.

Darüber hinaus gibt es hinsichtlich der Zahlung von Zusatzpensionen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, die grundsätzlich ab dem Tag beginnt, an dem die gesetzliche (vorzeitige) Pension bezogen wird.

Bei Zweifeln, ob die Versorgungsrücklage des verstorbenen Mitglieds noch nicht ausgezahlt worden ist, empfehlen wir Ihnen, sich zuerst telefonisch oder schriftlich an uns zu wenden, bevor Sie eine Akte einreichen. Sie sollten immer die Nationalregisternummer des Verstorbenen angeben. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Informationsdokuments.

4. Ich habe einen Brief für ein Mitglied erhalten, das bereits verstorben ist?

In diesem Fall war der Pensionsfonds Metall OFP noch nicht über den Tod des Mitglieds informiert worden.

Wenn ein Mitglied stirbt, bevor seine/ihre Zusatzpension ausgezahlt werden konnte, wird diese Versorgungsrücklage in der in der **Pensionsordnung PFM OFP** festgelegten Reihenfolge als Deckung im Todesfall an seine(n)/ihre(n) Begünstigten ausgezahlt. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 5.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen (unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Informationsdokuments) oder eine Akte zur Beantragung dieser Deckung im Todesfall einzureichen (weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 8).

HINWEIS:

Sie sollten berücksichtigen, dass es für Zusatzpensionen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren gibt. Grundsätzlich beginnt diese Verjährungsfrist an dem Tag zu laufen, an dem Sie als Begünstigter von der Existenz der Deckung im Todesfall und Ihrer Eigenschaft als Begünstigter Kenntnis erlangt haben (oder vernünftigerweise hätten erlangen müssen).

5. Bin ich der Begünstigte dieser Deckung im Todesfall?

Die **Pensionsordnung PFM OFP** enthält eine feste Reihenfolge von Begünstigten, an die die Versorgungsrücklage eines verstorbenen Mitglieds als Deckung im Todesfall ausgezahlt wird.

Wenn das verstorbene Mitglied nicht verheiratet war oder nicht gesetzlich zusammenwohnend war, hatte er/sie die Möglichkeit, einen oder mehrere Begünstigte (natürliche Personen) in Rang 3 selbst zu benennen, an die seine/ihre Versorgungsrücklage als Deckung im Todesfall (zu gleichen Teilen) ausgezahlt wird.

HINWEIS:

Wenn das verstorbene Mitglied zum Zeitpunkt seines/ihres Todes verheiratet war oder gesetzlich zusammenwohnend war, erlischt diese Regelung automatisch zugunsten seines/ihres verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners.

FESTE REIHENFOLGE DER BEGÜNSTIGTEN (wobei derjenige, der an erster Stelle in der Reihenfolge steht, automatisch die anderen ausschließt)

- Rang 1: Ehepartner (unter der Voraussetzung, dass der Verstorbene nicht geschieden ist oder ohne Auflösung des Ehebands getrennt lebt (oder kurz vor der Scheidung oder gerichtlichen Trennung steht) und nur bei tatsächlichem Zusammenwohnen) (= gleicher Wohnsitz), es sei denn, einer der Ehegatten lebt zu diesem Zeitpunkt in einer Pflegeeinrichtung (bei Vorlage einer Heiratsurkunde)).
 - Rang 2: in Ermangelung eines Ehepartners der gesetzlich zusammenwohnende Partner (unter der Voraussetzung des „tatsächlichen“ Zusammenwohnens) (= gleicher Wohnsitz), es sei denn, einer der Partner lebt zu diesem Zeitpunkt in einer Pflegeeinrichtung (bei Vorlage eines Nachweises über das gesetzliche Zusammenleben).
 - Rang 3: in Ermangelung eines gesetzlich zusammenwohnenden Partners einer oder mehrere vom Verstorbenen benannten Begünstigten zu gleichen Teilen.
 - Rang 4: in Ermangelung eines Begünstigten die Kinder oder ihre Erben in gerader Linie, wenn sie selbst nicht mehr leben, zu gleichen Teilen.
 - Rang 5: in Ermangelung von Kindern die Eltern, zu gleichen Teilen.
 - Rang 6: beim Tod eines oder beider Elternteile treten die Geschwister an die Stelle des/der verstorbenen Elternteils/Eltern zu gleichen Teilen.
- Rang 7: in Ermangelung von Geschwistern die sonstigen gesetzlichen Erben (und somit nicht zu Gunsten des Nachlasses des Mitglieds) (mit Ausnahme des belgischen Staates).

In Ermangelung eines Begünstigten auf der Grundlage der vorstehenden Reihenfolge wird keine Deckung im Todesfalls vom PFM OFP ausgezahlt.

HINWEIS:

- *Testamentarische Erben sind nicht in der Liste der möglichen Begünstigten enthalten. Infolgedessen kann der Pensionsfonds Metall OFP niemals an jemanden auszahlen, der testamentarisch als Erbe eingesetzt worden ist.*
- *Die Begünstigten haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versorgungsrücklage des Verstorbenen. Das bedeutet, dass ein Erbe, der die Erbschaft ablehnt, dennoch ein Begünstigter (eines Teils) dieser Deckung im Todesfall bleiben kann. Die Eigenschaft des Erben und die des Begünstigten sind voneinander unabhängig.*

6. Wie hoch ist der Betrag dieser Deckung im Todesfall?

Wenn ein Mitglied stirbt, bevor seine/ihre Zusatzpension ausgezahlt werden konnte, wird diese Versorgungsrücklage als Deckung im Todesfall an den/die Begünstigten in der in der **Pensionsordnung PFM OFP** festgelegten Reihenfolge ausgezahlt. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Frage 5.

Sie finden den Betrag dieser Deckung im Todesfall auch in der **Pensionsübersicht PFM OFP** des verstorbenen Mitglieds. Beachten Sie jedoch, dass sich hierbei um einen Bruttobetrag handelt. Zum Zeitpunkt der Zahlung müssen die fälligen Sozialbeiträge und Steuerabgaben noch abgezogen werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 13 und Frage 14.

Wenn das verstorbene Mitglied zum Zeitpunkt seines/ihrer Todes noch als Arbeiter bei einem Unternehmen beschäftigt war, das in den Geltungsbereich der PK111 fällt (und dem Pensionsplan in der PK111 angeschlossen ist), wird seinen/ihren Begünstigten zusätzlich zur Deckung im Todesfall eine zusätzliche Entschädigung im Todesfall von € 1.000,00 brutto aus dem **Solidaritätsordnung PFM OFP** gewährt.

7. Wie geht der Pensionsfonds Metall OFP mit meinen personenbezogenen Daten um?

Der Pensionsfonds Metall OFP („PFM OFP“), der Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie („ESFMI-BIS“), d. h. der Altersversorgungsträger („ESFMI“), d. h. der Dienstleister des Altersversorgungsträger, und die externen Dienstleister, die im Rahmen der Paritätischen Kommission des Metall-, Maschinen- und Elektrobaus („PK111“) an der Verwaltung und Umsetzung der sozialen, sektoriellen Pensionsregelung beteiligt sind, verpflichten sich, bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten, einschließlich der DSGVO (oder GDPR) und der belgischen Gesetze und Vorschriften zu deren Umsetzung.

Wir verarbeiten nur die personenbezogenen Daten, die wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich erheben und/oder erhalten, für die vorgesehenen Zwecke. Darüber hinaus verarbeiten wir nur personenbezogene Daten, die für diesen Zweck erforderlich sind, und nur für den erforderlichen Zeitraum. Wir verpflichten uns, diese Daten zu aktualisieren und zu berichtigen und falsche oder überflüssige Daten zu entfernen.

In diesem Zusammenhang ist der PFM OFP zusammen mit dem Altersversorgungsträger ESFMI-BIS und dem Dienstleister des Altersversorgungsträgers der für die Verarbeitung Verantwortlicher (wobei der ESFMI der Verarbeiter des ESFMI-BIS ist). Die spezifischen Regeln und Anweisungen, die in diesem Zusammenhang gelten, sind in einer gesonderten Verarbeitungsvereinbarung zwischen dem ESFMI-BIS/ESFMI und dem PFM OFP festgelegt.

Weitere Einzelheiten über die Verarbeitung und den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung, die auf unserer Website www.pfondsmet.be unter der Rubrik „PRIVACY“ (am Ende jeder Seite der Website) eingesehen werden kann.

Die Einhaltung wird auch vom Datenschutzbeauftragten (auch Data Protection Officer oder DSB) überwacht. Sie können den DSB per E-Mail (dpo@pfondsmet.be) zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und der Ausübung Ihrer diesbezüglichen Rechte kontaktieren.

BEANTRAGUNG DER ZUSATZPENSION PK111 IM TODESFALL

8. Wie beantrage ich diese Deckung im Todesfall?

Zur Beantragung dieser Deckung im Todesfall verwenden Sie das **FORMULAR D4 TODESMELDUNG**. Wenn es mehrere Begünstigte gibt, muss zudem das **FORMULAR LISTE DER BEGÜNSTIGTEN** ausgefüllt werden. Sie finden diese Formulare auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFOMULARE.

Weitere Informationen zu den Dokumenten, die Sie hinzufügen müssen, finden Sie in Frage 9. Diese Dokumente sind auch auf dem FORMULAR D4 aufgeführt. Es ist wichtig, dass Sie alle angeforderten Dokumente beilegen.

Sie können uns Ihre Akte per E-Mail oder per Post zusenden. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieses Informationsdokuments. Sie sind auch unten auf dem FORMULAR D4 aufgeführt.

Wir können diese Deckung im Todesfall nur auszahlen, wenn wir über eine vollständige und ordnungsgemäße Akte verfügen.

Wenn der Pensionsfonds Metall OFP über die Behörden über den Tod eines Mitglieds informiert wird, senden wir dem/den Begünstigten einen Brief an seine/ihre letzte bekannte Adresse mit einer Schätzung der Deckung im Todesfall (sowie Informationen darüber, wie diese beantragt werden kann). Wenn Sie als Begünstigter Anspruch auf eine Auszahlung in Form einer Rente haben, werden Sie, wie gesetzlich vorgeschrieben, in diesem Brief darüber informiert. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 10.

HINWEIS:

- Die **Pensionsordnung** enthält eine festgelegte Reihenfolge von Begünstigten, wobei derjenige, der an erster Stelle in der Reihenfolge steht, automatisch die anderen ausschließt. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 5.
- Wenn Sie sich für eine Auszahlung in Form einer Rente entscheiden, müssen Sie sich vor dem Einreichen Ihrer Akte mit dem Pensionsfonds Metall OFP in Verbindung setzen. Andernfalls wird diese Zusatzpension im Todesfall automatisch als einmaliges Kapital ausgezahlt. Sie müssen immer die Nationalregisternummer des verstorbenen Mitglieds angeben. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Informationsdokuments.

Wenn Ihre Akte zum Zeitpunkt der Einreichung in Ordnung ist, wird keine weitere Korrespondenz geführt, und wir werden Ihre Akte bearbeiten und die Auszahlung vornehmen. Wir zahlen am Ende eines jeden Monats die in diesem Monat bearbeiteten Akten aus. Sobald Ihre Akte zur Auszahlung bereit ist, erhalten Sie von uns eine SMS, eine E-Mail oder einen Brief, in dem wir Ihnen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung mitteilen. Nach der Zahlung erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der Abrechnung.

Wenn uns zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Akte noch nicht alle Lohnangaben des verstorbenen Mitglieds vorliegen, erfolgt eine zweite Zahlung im September oder Oktober des Folgejahres. In diesem Fall erfolgt diese Restzahlung (Endabrechnung) automatisch; im Falle einer Auszahlung in Form einer Rente wird der periodische Rentenbetrag angepasst.

Im Jahr nach der Auszahlung/Umwandlung in eine Rente erhalten Sie vom Pensionsfonds Metall OFP automatisch eine Steuerkarte.

HINWEIS:

- *Die Aufzinsung einer Zusatzpension im Todesfall erfolgt bis zum ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats. Das bedeutet, dass die Deckung im Todesfall niemals im Monat des Todes ausgezahlt werden kann.*
- *Bitte berücksichtigen Sie, dass es für Zusatzpensionen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren gibt. Grundsätzlich beginnt diese Verjährungsfrist an dem Tag zu laufen, an dem Sie als Begünstigter von der Existenz der Deckung im Todesfall und Ihrer Eigenschaft als Begünstigter Kenntnis erlangt haben (oder vernünftigerweise hätten erlangen müssen).*

9. Welche Unterlagen muss ich als Begünstigter zu meiner Akte hinzufügen?

Diese Unterlagen sind auch auf dem Antragsformular **FORMULAR D4 TODESMELDUNG** aufgeführt, das Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFORMULARE finden können.

Es ist wichtig, dass Sie alle angeforderten Dokumente mitschicken:

- Eine Kopie der Sterbeurkunde des verstorbenen Mitglieds.
- Ein Dokument bzgl. der Beschäftigung des verstorbenen Mitglieds zum Zeitpunkt des Todes, d. h. entweder (i) eine Kopie der Lohnabrechnung des verstorbenen Mitglieds des Monats, in dem das Mitglied verstorben ist, oder (ii) ein Beschäftigungsnachweis oder (iii) wenn das verstorbene Mitglied zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr als Arbeiter/Angestellter bei einem von Unternehmen beschäftigt war, das in den Anwendungsbereich der PK111 fällt (und dem Zusatzpensionsplan der PK111 angeschlossen ist): eine schriftliche Bestätigung des Begünstigten/der Begünstigten.
- Eine Kopie der Vorder- und Rückseite der Personalweise aller Begünstigten oder ein Ausdruck eines elektronischen Personalausweise (eID) (*nicht des verstorbenen Mitglieds*).

Wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verheiratet/gesetzlich zusammenwohnend war, zusätzlich:

- Eine Kopie der Bescheinigung über die Familienzusammenstellung auf den Namen des verstorbenen Mitglieds vom Tag vor dem Tod (bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung anzufordern).

Wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes NICHT verheiratet/gesetzlich zusammenwohnend war, zusätzlich:

- Eine Kopie des Erbscheins.
- Eine schriftliche Bestätigung eines Notars, dass in dieser Akte keine Erben (andere als die im Erbschein genannten) unberücksichtigt geblieben sind (eine E-Mail des Notars ist ausreichend) oder wenn kein Notar bestellt ist: eine Kopie des eigenen Antrags (einschließlich Suchkriterien = dass keine Erben (außer den im Erbschein genannten) in der Lage waren, zu verzichten) an das Zentrale Testamentsregister („CER“) und die Bescheinigung des CER (über cer@fednot.be zu beantragen).
- ODER eine Kopie einer vollständigen Offenkundigkeitsurkunde.

In einigen Fällen müssen noch zusätzliche Unterlagen eingereicht werden, z. B. für:

- Einen minderjährigen Begünstigten: Nachweis eines gesperrten Bankkontos bis zur Volljährigkeit.
- Einen Begünstigten, der in einem Land wohnt, mit dem Belgien ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat: eine steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung der lokalen Steuerbehörden, aus der hervorgeht, dass der Begünstigte in diesem Land steuerpflichtig ist (um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden).
- Die Zahlung über das Drittkonto des Notars: Vollmacht jedes Begünstigten an den Notar im Namen des Pensionsfonds Metall OFP.

10. Wann komme ich als Begünstigter für eine Auszahlung in Form einer Rente in Betracht?

Diese Deckung im Todesfall wird grundsätzlich als einmaliges Kapital ausgezahlt.

Im Todesfall erfolgt die Aufzinsung einer Zusatzpension bis zum ersten Tag des auf den Tod des Mitglieds folgenden Monats. Eine Deckung im Todesfall kann daher niemals im Todesmonat ausgezahlt werden.

Wenn bei der Umwandlung des Kapitals in eine Rente die Jahresrente mindestens € 500,00 beträgt (indexierter Betrag 31/08/2022: € 728,41), können Sie auch die Umwandlung dieser Zusatzpension im Todesfall in eine periodische lebenslange Rente beantragen, nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung.

Die Wahl für Rente ist einmalig. Sie können sich daher während der Laufzeit der Rente nicht umentscheiden und für den verbleibenden Teil dieser Zusatzpension eine Auszahlung in Form eines einmaligen Kapitals fordern.

Die **Pensionsordnung PFM OFP** sieht vor, dass es sich um eine vierteljährliche lebenslange, nicht übertragbare Rente handelt, die nicht neu bewertet wird.

Wenn der Pensionsfonds Metall OFP über die Behörden über den Tod unseres Mitglieds informiert wird, senden wir dem/den Begünstigten einen Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds mit einer Schätzung der Zusatzpension (sowie Informationen darüber, wie diese beantragt werden kann). Wenn Sie als Begünstigter Anspruch auf eine Auszahlung in Form einer Rente haben, werden Sie, wie gesetzlich vorgeschrieben, in diesem Brief darüber informiert.

HINWEIS:

Wenn Sie sich als Begünstigter für eine Auszahlung in Form einer Rente entscheiden, nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung, müssen Sie sich vor dem Einreichen Ihrer Akte mit dem Pensionsfonds Metall OFP in Verbindung setzen. Andernfalls wird diese Zusatzpension im Todesfall automatisch als einmaliges Kapital ausgezahlt. Sie müssen immer die Nationalregisternummer des verstorbenen Mitglieds angeben. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Informationsdokuments.

Bitte berücksichtigen Sie, dass eine Auszahlung in Form einer Rente, nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung, höher besteuert wird als eine Auszahlung als einmaliges Kapital. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 13 und in Frage 14. Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Überlegungen, die Sie bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen sollten. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 12.

11. Ich habe eine Akte eingereicht. Was sind die nächsten Schritte?

Wir können die Auszahlung dieser Deckung im Todesfall nur dann vornehmen, wenn uns eine vollständige und korrekte Akte zur Verfügung steht.

Wenn Ihre Akte zum Zeitpunkt der Einreichung in Ordnung ist, wird keine weitere Korrespondenz geführt, und wir werden Ihre Akte bearbeiten und die Auszahlung vornehmen. Wir zahlen am Ende eines jeden Monats die in diesem Monat bearbeiteten Akten aus. Sobald Ihre Akte zur Auszahlung bereit ist, erhalten Sie von uns eine SMS, eine E-Mail oder einen Brief, in dem wir Ihnen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung mitteilen. Nach der Zahlung erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der Abrechnung.

Wenn uns zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Akte noch nicht alle Lohnangaben des verstorbenen Mitglieds vorliegen, erfolgt eine zweite Zahlung im September oder Oktober des Folgejahres. In diesem Fall erfolgt diese Restzahlung (Endabrechnung) automatisch; im Falle einer Auszahlung in Form einer Rente wird der periodische Rentenbetrag angepasst.

Im Jahr nach der Auszahlung/Umwandlung in eine Rente erhalten Sie vom Pensionsfonds Metall OFP automatisch eine Steuerkarte.

Der Pensionsfonds Metall OFP reicht für jede Zusatzpension, die als Deckung im Todesfall ausgezahlt wird, eine Erbfallmeldung ein. Allerdings hat nicht jeder eine Erbschaftssteuer zu zahlen. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 15.

Auf Wunsch können wir Ihnen nach der Zahlung eine Kopie dieser Erbfallmeldung zukommen lassen.

AUSZAHLUNG DER ZUSATZPENSION PK111 IM TODESFALL

12. In welcher Form wird diese Deckung im Todesfall ausgezahlt?

Diese Deckung im Todesfall wird grundsätzlich als einmaliges Kapital ausgezahlt.

Im Todesfall erfolgt die Aufzinsung einer Zusatzpension bis zum ersten Tag des auf den Tod des Mitglieds folgenden Monats. Eine Deckung im Todesfall kann daher niemals im Todesmonat ausgezahlt werden.

Nur, wenn bei der Umwandlung des Kapitals in eine Rente die jährliche Rente mindestens € 500,00 beträgt (indexierter Betrag 31/08/2022: € 728,41), können Sie auch die Umwandlung dieser Deckung im Todesfall in eine periodische lebenslange Rente beantragen, nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung.

Die Wahl für Rente ist einmalig. Sie können sich daher während der Laufzeit der Rente nicht umentscheiden und für den verbleibenden Teil dieser Zusatzpension eine Auszahlung in Form eines einmaligen Kapitals fordern.

Wenn der Pensionsfonds Metall OFP über die Behörden über den Tod unseres Mitglieds informiert wird, senden wir dem/den Begünstigten automatisch einen Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds mit einer Schätzung der Zusatzpension (sowie Informationen darüber, wie diese beantragt werden kann). Wenn Sie als Begünstigter Anspruch auf eine Auszahlung in Form einer Rente haben, werden Sie, wie gesetzlich vorgeschrieben, in diesem Brief darüber informiert.

Die Pensionsordnung sieht vor, dass es sich um eine vierteljährliche, lebenslange und nicht übertragbare Rente handelt, die nicht angepasst wird.

Bitte berücksichtigen Sie, dass eine Auszahlung in Form einer Rente, nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung, höher besteuert wird als eine Auszahlung als einmaliges Kapital. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 13 und in Frage 14. Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Überlegungen, die Sie bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen sollten. Diese sind nachstehend aufgeführt.

WICHTIGE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN RENTE UND GESETZLICHER ZUSATZPENSION

Obwohl die Formel eng verwandt ist mit den monatlichen gesetzlichen Rentenzahlungen bei der Pensionierung, gibt es dennoch eine Reihe wichtiger Unterschiede, die Sie berücksichtigen sollten:

- diese Rente *wird nur am Ende des Quartals gezahlt* (die letzte Rentenzahlung erfolgt am Ende des Quartals, in dem Sie sterben). Sie erhalten daher nur alle drei Monate eine Überweisung vom Pensionsfonds Metall OFP.
- diese Rente *ist nicht übertragbar*. Das bedeutet, dass bei Ihrem Tod die Zahlung dieser Rente eingestellt wird und Ihr Ehepartner im Todesfall keinen Anspruch auf den verbleibenden Teil dieser Zusatzpension hat.
- diese Rente *wird nicht angepasst*. Das bedeutet, dass sich die Höhe der Rente (endgültig) nicht ändern wird. Auch nicht nach möglichen Indexanpassungen. Somit wird die Rente nicht an die Erhöhung der Lebenshaltungskosten angepasst.

HINWEIS:

Wenn Sie sich als Begünstigter für eine Auszahlung in Form einer Rente entscheiden, nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung, müssen Sie sich vor dem Einreichen Ihrer Akte mit dem Pensionsfonds Metall OFP in Verbindung setzen. Andernfalls wird diese Zusatzpension im Todesfall automatisch als einmaliges Kapital ausgezahlt. Sie müssen immer die Nationalregisternummer des verstorbenen Mitglieds angeben. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Informationsdokuments.

13. Wie wird diese Deckung im Todesfall besteuert, wenn sie als einmaliges Kapital ausgezahlt wird?

Von einer Zusatzpension, die als Deckung im Todesfall ausgezahlt wird, werden dieselben Sozialbeiträge und Steuerabgaben wie bei einer Auszahlung zum Zeitpunkt der gesetzlichen (vorzeitigen) Pensionierung abgezogen.

Nach den geltenden Vorschriften handelt es sich dabei um:

SOZIALBEITRÄGE

- LIKIV-Beitrag (*Krankheits- und Invaliditätsbeitrag*) (3,55 % vom Gesamtbruttobetrag).
- Solidaritätsbeitrag (0 %-2 % vom Gesamtbruttobetrag). Die Höhe dieses Beitrags hängt von der Höhe der Zusatzpension im Todesfall ab.

STEUERABGABEN

- Berufssteuervorabzug (*normaler Steuersatz von 16,5 %; dies entspricht einem Berufssteuervorabzug von 16,66 %*). Dieser Berufssteuervorabzug ist eine Vorauszahlung auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen, die Sie zahlen müssen.
- Gemeindesteuern (Zuschlagshundertstel) (*die Höhe hängt von der Gemeinde/Stadt ab, in der Sie wohnen*). Das Zuschlagshundertstel wird anhand der Einkommenssteuer der natürlichen Personen in dem Jahr, in dem Sie diese Deckung im Todesfall erhalten haben, berechnet.

Im Jahr nach der Auszahlung/Umwandlung in eine Rente erhalten Sie automatisch eine Steuerkarte 281.11 von uns. Anhand dieser Karte kann die Einkommenssteuererklärung der natürlichen Personen korrekt ausgefüllt werden.

ERBSCHAFTSSTEUER

Bitte berücksichtigen Sie, dass auf diese Deckung im Todesfall möglicherweise auch eine Erbschaftssteuer zu zahlen ist. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 15.

Fiktives Beispiel

Marcel stirbt am 1. September 2022. Er ist zu diesem Zeitpunkt 63 Jahre alt und vor mehreren Jahren in das SAB entlassen worden. Seine Versorgungsrücklage beläuft sich auf € 21.000,00 brutto. Dieser Betrag wird als Deckung im Todesfall an seine Witwe Francine ausgezahlt.

Eine Zusatzpension, die als Todesfallschutz ausgezahlt wird, unterliegt den gleichen Sozial- und Steuerabgaben wie eine Zahlung zum Zeitpunkt des gesetzlichen (vorzeitigen) Pensionseintritts.

Francine beantragt mit einem FORMULAR D4 die Auszahlung dieser Deckung im Todesfall beim Pensionsfonds Metall OFP.

Bruttokapital:	21.000,00 €
LIKIV 3,55 %:	-745,50 €
Solidarität 1 %:	-210,00 €
Berufssteuervorabzug 16,5 %:	-3.339,41 €
Nettokapital:	16.705,09 €

Francine wird Ende September € 16.705,09 vom Pensionsfonds Metall OFP auf ihrem Konto erhalten.

Der Pensionsfonds Metall OFP gibt nach jeder Auszahlung einer Todesfalldeckung automatisch eine Erbfallmeldung ab. Francine hat jedoch keine Erbschaftssteuer auf diesen Betrag zu zahlen. Schließlich war sie mit Marcel verheiratet.

Im Jahr nach der Auszahlung erhält Francine eine Steuerkarte 281.11 vom Pensionsfonds Metall OFP zum Ausfüllen ihrer Steuererklärung. Sie wird zudem Gemeindesteuern zahlen müssen (abhängig von der Gemeinde/Stadt, in der sie wohnt), die in ihrer Einkommensteuererklärung der natürlichen Personen verrechnet werden.

14. Wie wird diese Deckung im Todesfall besteuert, wenn sie in Form einer Rente, nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung, ausgezahlt wird?

Eine Auszahlung in Form einer periodischen Rente, nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung, wird höher besteuert als eine Auszahlung als einmaliges Kapital.

Bei einer Auszahlung in Form einer periodischen Rentenauszahlung wird das Bruttokapital zunächst in gleicher Weise besteuert wie bei einer einmaligen Kapitalauszahlung. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 13.

Das so erhaltene Nettokapital wird dann in eine periodische Rente umgewandelt, die vierteljährlich vom Pensionsfonds Metall OFP ausgezahlt wird.

Nach den geltenden Vorschriften gibt es folgende zusätzliche Abzüge bei Rentenzahlungen:

ZUSÄTZLICHE STEUERABGABEN

- lebenslanger jährlicher Mobiliensteuervorabzug (30 % von 3 % vom Nettokapital)
- Gemeindesteuern (Zuschlagshundertstel) (die Höhe hängt von der Gemeinde/Stadt ab, in der Sie wohnen)

Im Jahr nach der Auszahlung müssen Sie diesen Mobiliensteuervorabzug in Ihrer Einkommenssteuererklärung der natürlichen Personen angeben. Zu diesem Zweck erhalten Sie vom Pensionsfonds Metall OFP eine Steuerkarte 281.40.

HINWEIS:

Diese zusätzlichen Steuerabzüge werden vom Pensionsfonds Metall OFP bei der Auszahlung der Rente nicht abgezogen (wenn Sie in Belgien ansässig und in Belgien einkommensteuerpflichtig sind), sondern bei der Berechnung Ihrer Einkommensteuererklärung der natürlichen Personen im Jahr nach Erhalt der Rente verrechnet.

ERBSCHAFTSSTEUER

Bitte berücksichtigen Sie, dass auch bei eine Auszahlung in Form einer periodischen Rente auf diese Deckung im Todesfall möglicherweise auch eine Erbschaftssteuer zu zahlen ist. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 15.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Überlegungen, die Sie bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen sollten. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 12.

Fiktives Beispiel

Marcel stirbt am 1. September 2022. Er ist zu diesem Zeitpunkt 63 Jahre alt und vor mehreren Jahren in das SAB entlassen worden. Seine Versorgungsrücklage beläuft sich auf € 21.000,00 brutto. Dieser Betrag wird als Deckung im Todesfall an seine Witwe Francine ausgezahlt.

Eine Zusatzpension, die als Todesfallschutz ausgezahlt wird, unterliegt den gleichen Sozial- und Steuerabgaben wie eine Zahlung zum Zeitpunkt des gesetzlichen (vorzeitigen) Pensionseintritts.

Francine überlegt, diese Deckung im Todesfall in eine Rente umzuwandeln, und wendet sich daher telefonisch an den Pensionsfonds Metall OFP. Der Pensionsfonds Metall OFP wird Francine ein Dokument zukommen lassen, in dem sie aufgefordert wird, die Entscheidung für die Umwandlung dieser Deckung im Todesfall in eine Rente schriftlich zu bestätigen. Francine sendet dieses Dokument zusammen mit einem FORMULAR D4 und den angeforderten Anlagen an den Pensionsfonds Metall OFP.

Der Pensionsfonds Metall OFP schickt Francine daraufhin eine „Vereinbarung über die Einrichtung einer Rente gegen Verzicht auf eine Kapitalauszahlung“, in der die Höhe der vierteljährlichen Rente angegeben ist. Sobald der Pensionsfonds Metall OFP eine von Francine unterzeichnete Kopie dieser Vereinbarung erhalten hat, wird das Bruttokapital von Marcel in eine vierteljährliche Rente für Francine umgewandelt, und der Pensionsfonds Metall OFP wird diese Rente auszahlen. Francine ist zum Zeitpunkt des Todes ihres Mannes 61 Jahre alt.

Umwandlung von Bruttokapital in eine vierteljährliche Rente:

Bruttokapital:	21.000,00 €
Umwandlung in Nettokapital:	16.705,09 €
Rente/Vierteljahr:	196,33 €

Der Pensionsfonds Metall gibt nach Umwandlung dieser Deckung im Todesfall in eine Rente automatisch eine Erbfallmeldung ab. Francine muss jedoch keine Erbschaftssteuer auf diese Deckung im Todesfall zahlen. Schließlich war sie mit Marcel verheiratet.

Francine erhält ihr Leben lang am Ende eines jeden Quartals € 196,33 vom Pensionsfonds Metall OFP auf ihr Konto.

Die zusätzlichen Steuerabgaben werden nämlich nicht vom Pensionsfonds Metall OFP bei der Auszahlung der Rente abgezogen, sondern mit der Abrechnung der persönlichen Einkommensteuererklärung von Francine im Jahr nach dem Erhalt der Rente verrechnet.

HINWEIS:

Wenn Francine nicht in Belgien ansässig ist und dort keiner persönlichen Steuer unterliegt, sollte der Pensionsfonds Metall OFP diesen jährlichen Mobilitätssteuervorabzug (30 % auf 3 % des Nettokapitals) bei der Auszahlung einbehalten und Francines Rentenbetrag entsprechend gekürzt werden.

Im Jahr nach dem Jahr, in dem Francine die Umwandlung in eine Rente beantragt hat, erhält sie vom Pensionsfonds Metall OFP eine Steuerkarte 281.11 zur Ausfüllung ihrer Steuererklärung. Francine wird auch Gemeindesteuern zahlen müssen (abhängig von der Gemeinde/Stadt, in der sie wohnt).

Von nun an wird sie auch jedes Jahr eine Steuerkarte 281.40 vom Pensionsfonds Metall OFP für den Mobilitätssteuervorabzug erhalten, der sie möglicherweise auf diese Rente zu zahlen hat. Schließlich muss Francine ihr Leben lang jedes Jahr einen Mobilitätssteuervorabzug von 30 % auf 3 % Nettokapital zahlen. Darauf sind auch Gemeindesteuern zu entrichten.

Diese Rente ist nicht übertragbar. Das bedeutet, dass im Falle des Todes von Marcel am 2. November 2022 lediglich eine Zahlung von € 196,33 aus dem Pensionsfonds Metall OFP erfolgen wird. Ihre Kinder werden nichts mehr erhalten.

Die Rente wird zudem nicht angepasst. Das bedeutet, dass, wenn Francine 100 Jahre alt werden würde, diese Bruttorente/Vierteljahr immer noch € 196,33 betragen würde.

Sollte dem Pensionsfonds Metall OFP zum Zeitpunkt der Umwandlung des Bruttokapitals in eine vierteljährliche Rente noch nicht alle Lohnedaten von Marcel vorliegen, wird der Betrag der vierteljährlichen Rente im September/Okttober des Jahres nach der Umwandlung in eine Rente automatisch angepasst. Der Pensionsfonds Metall OFP schickt Francine dann eine „Zusatzvereinbarung zur Einrichtung einer Rente gegen Verzicht auf eine Kapitalauszahlung“, in der die endgültige Höhe der vierteljährlichen Rente angegeben ist. Sobald der Pensionsfonds Metall OFP eine von Francine unterzeichnete Kopie dieser Zusatzvereinbarung

erhalten hat, wird der Restbetrag der früheren Rentenzahlungen berechnet. Dieser Betrag wird spätestens im letzten Quartal des Jahres mit Francines Rente verrechnet.

15. Muss ich eine Erbschaftssteuer auf diese Deckung im Todesfall vom Pensionsfonds Metall zahlen?

Der Anschluss zu diesem sozialen, sektoriellen Zusatzpensionsplan ist für alle Mitglieder vorgeschrieben, und die Versorgungsrücklage wird ausschließlich durch Arbeitgeberbeiträge gebildet.

Aus diesem Grund ist für (i) einen Ehepartner und (ii) Kinder unter 21 Jahren keine Erbschaftssteuer zu entrichten.

Alle anderen Kategorien von Begünstigten hingegen unterliegen der Erbschaftssteuer nach den Steuersätzen, die in der Region gelten, in der das verstorbene Mitglied zum Zeitpunkt seines/ihres Todes wohnte.

Der Pensionsfonds Metall OFP reicht für jede Zusatzpension, die als Deckung im Todesfall ausgezahlt wird, eine Erbfallmeldung ein.

Auf Wunsch können wir Ihnen nach der Zahlung eine Kopie dieser Erbfallmeldung zukommen lassen.

KONTAKTDATEN DES PENSIONSFONDS METALL OFP

HABEN SIE NICHT GEFUNDEN, WONACH SIE GESUCHT HABEN?

In diesem Fall können Sie Ihre Frage jederzeit über den Link HABEN SIE EINE SPEZIFISCHE FRAGE? auf der Homepage unserer Website www.pfondmet.be oder über das Kontaktformular auf unserer Website oben in der Rubrik KONTAKT stellen.

Wir stehen Ihnen auch während der Bürozeiten gerne telefonisch oder schriftlich zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Briefes.

Bitte geben Sie immer Ihre Nationalregisternummer an (auf der Vorder- oder Rückseite des Personalausweises).

T. +32 2 504 97 74

F. +32 2 504 97 75

www.pfondmet.be

Wir arbeiten mit geschlossenen Türen und haben keine Schalter. Sie können also nicht persönlich bei uns vorbeikommen, um Ihre Akte zu besprechen.

Pensionsfonds Metall OFP

Ravensteingalerij 4/7
1000 Brüssel

Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung
Unternehmensnummer: 0892.343.382
Zulassungsnummer FSMA 50.585 (seit dem 18.12.2007)
IBAN: BE02 1420 6490 4240/BIC: GEBABEBB

Alle Informationen in dieser FAQ sind allgemeiner Natur, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Der Pensionsfonds Metall OFP lehnt daher jede Haftung für persönliche Entscheidungen und die damit verbundenen Folgen ab, die ein Mitglied ausschließlich auf der Grundlage der Informationen in dieser FAQ trifft.